



Netzanschlussvertrag für Ihren Gasanschluss oberhalb Niederdruck (> 100 mbar)

1 Vertragspartner

Muster GmbH

Vorname, Name / Firma

xxx

Straße, Hausnummer

xxx

PLZ

xxx

Ort

Avacon Netz GmbH

Vorname, Name / Firma

Schillerstraße 3

Straße, Hausnummer

38350

PLZ

Helmstedt

Ort

nachfolgend „wir, uns bzw. unser“ genannt

2 Standort des Gasanschlusses

xxx

Straße, Hausnummer

xxx

PLZ

xxx

Ort

xxx

Vertragsnummer: [z. B. Meldungsnr. aus .SAP]

3 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Anschluss und Betrieb des Netzanschlusses, der Ihre Gasanlage mit unserem Netz zum Zwecke der Entnahme von Gas im Rahmen der von uns zur Verfügung gestellten vorzuhaltenden Leistung verbindet.

4 Vertragsanlagen

Die wichtigsten Informationen rund um Ihren Netzanschluss und zu dessen Betrieb haben wir für Sie in den Anlagen zu diesem Netzanschlussvertrag zusammengefasst. Somit sind die folgenden Anlagen wesentlicher Vertragsbestandteil.

Anlage 1: Technische Spezifikation Ihres Netzanschlusses

Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für Gasnetzanschlüsse oberhalb von Niederdruck

Anlage 3: Regelungen für Neuanschlüsse und Anschlussänderungen (alternativ: „entfällt“)

5 Netzanschluss

Wir halten den Netzanschluss für Ihre Entnahme vor. An diesem stellen wir Ihnen die vereinbarte vorzuhaltende Leistung zur Verfügung. Die für Ihren Netzanschluss geltenden Einzelheiten finden Sie in der Anlage 1.

6 Technische Regelungen und Allgemeine Bedingungen

6.1 Für die Errichtung, Erweiterung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb des Netzanschlusses gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach §49 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie unsere technischen Mindestanforderungen. Sie sind als unser Vertragspartner verantwortlich für die Einhaltung der genannten Bedingungen.

6.2 Sie können Dritten die Nutzung unseres Netzes über Ihre Anlagen gestatten. In diesem Falle sind Sie dafür verantwortlich, dass allen dritten Nutzern des Netzanschlusses die vorgenannten Bedingungen bekannt sind und von diesen eingehalten werden. Dafür notwendige Vereinbarungen treffen Sie mit diesen Dritten selbst.

7 Netzanschluss Vorzuhaltende Leistung

Die für Ihren Netzanschluss vorgehaltene Leistung entnehmen Sie der Anlage 1.

8 Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss

8.1 Für die Herstellung/Anschlussänderung des Netzanschlusses fallen für Sie folgende Kosten an:

Anschlusskosten inkl. Inbetriebnahme	xxx Euro	
Baukostenzuschuss	xxx Euro	nur bei Bedarf
Summe	xxx Euro	

Unsere Leistungen bei Neuanschluss – und Anschlussänderungen ergeben sich im Übrigen aus Anlage 3.

Nachfolgende Vorkommnisse sind nicht in den Kosten enthalten und werden bei Zutreffen nach tatsächlichem Aufwand sowie Nachweis berechnet:

- naturschutzrechtliche Belange wie z.B. Baumfällungen, Stückenrodung, auferlegte Ausgleichsmaßnahmen oder archäologische Sonderauflagen sowie eventuelle Kampfmittelräumungen
 - Baugrundrisiko (Bodenaustausch und Entsorgung für schadstoffbelastenden Boden (z.B. HDD-Bohremulsion), Fundamente oder ähnliche Bauwerke, sowie besondere Tiefbaumaßnahmen (z.B. externe Wasserhaltung, Spundung, Sonderbauwerke „Rohrleitungsdüker“ usw.)
- 8.2 Alle in diesem Vertrag genannten Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlich entstehenden Umsatzsteuer, derzeit 19 %.
- 8.3 Die in Absatz 1 genannten Beträge sind vorbehaltlich unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches gemäß Anlage 2, Ziffer 17 Absatz 5 liegen, Festpreise. Sollten sich nach Vertragsschluss Umstände ändern oder ergeben, die Auswirkungen auf die unter Absatz 1 genannten Kosten haben und in Ihrem Einflussbereich liegen, behalten wir uns eine Neuberechnung der Kosten vor.
- 8.4 Die Zahlungsbedingungen zur Abrechnung von ggf. auftretenden unvermeidbaren Mehrkosten und die Berechnungsgrundlagen zum Baukostenzuschuss können Sie der Anlage 2 entnehmen.
- 8.5 An dieses Angebot halten wir uns drei Monate ab Ausstellungsdatum gebunden.

9 Laufzeit, Beendigung und Anpassung des Vertragsverhältnisses

- 9.1 Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald er mit Ihrer Unterschrift bei uns eingeht. Er läuft auf unbestimmte Zeit.
- 9.2 Mit Inkrafttreten verlieren alle zwischen den Vertragspartnern bislang geltenden Vereinbarungen hinsichtlich des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung ihre Gültigkeit.
- 9.3 Sie können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats kündigen, wenn Sie den Netzanschluss aufgeben. Wir können das Vertragsverhältnis mit gleicher Frist jederzeit kündigen. Soweit unsere Anschlusspflicht für Ihre Anlage nach § 17 EnWG weiterhin besteht, bieten wir Ihnen gleichzeitig mit der Kündigung einen neuen Netzanschlussvertrag an. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 9.4 Die für einen Netzanschluss erforderlichen Baumaßnahmen, müssen binnen neun Monaten nach Unterzeichnung dieses Vertrages begonnen haben. Bei einer von Ihnen zu vertretenden Überschreitung des genannten Zeitraumes sind wir berechtigt vom Vertrag zurücktreten.

10 Dienstbarkeitsbestellung für Netzanschlussanlagen

Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung und des Unterhalts unserer Anlagen für den Netzanschluss, einschließlich der Durchführung der zum Betrieb erforderlichen Schutzmaßnahmen, das Grundstück, auf dem sich der Anschluss befindet, uneingeschränkt zu nutzen, zu betreten und auch zu befahren. Sie verpflichten sich, hierfür auf unser Verlangen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit unentgeltlich zu bewilligen. Sind Sie nicht Grundstückseigentümer, verpflichten Sie sich, die Bewilligung zur Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit beim Grundstückseigentümer vor Vertragsschluss einzuholen und vorzulegen.

11 Rechtsnachfolge, Teilunwirksamkeit und Gerichtsstand

- 11.1 Dieser Vertrag darf nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Tritt an unsere Stelle ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht Ihrer Zustimmung. Der Wechsel des Netzbetreibers wird von uns öffentlich bekannt gemacht und auf unserer Internetseite veröffentlicht. Eine Zustimmung des anderen Vertragspartners ist nicht erforderlich, wenn der Vertrag auf ein gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen wird.
- 11.2 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bedingungen rückwirkend durch rechtlich zulässige Bedingungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommen. Gleiches gilt für die Schließung von Regelungslücken entsprechend.

11.3 Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Helmstedt.

Ort, Datum
x
Unterschrift des Kunden

Helmstedt, den 12. Juni 2020
Ort, Datum
i.V. i.A.
Avacon Netz GmbH

MUSTER



Technische Spezifikation Ihres Netzanschlusses

Vertragsnummer: [z. B. Meldungsnummer aus SAP]

1 Allgemeine Daten Netzanschluss

Muster	Musterweg 1
Art und Bezeichnung	Straße, Hausnummer
11111	Musterstadt
PLZ	Optional: Flurnummer, Gemarkung

2 Technische Daten Netzanschluss

GTS....	XXX
Anlagennummer	Vorzuhaltende Leistung in kWh/h
Wählen Sie ein Element aus.	XXX
Druckstufe - MOP* (Entnahme aus)	Übergabedruck in mbar/bar (Alternativ: von x bis x mbar/bar)
Weiterer Ausgang vorhanden? Sonst Zeilen löschen.	Weiterer Ausgang vorhanden? Sonst Zeilen löschen.
Optional Übergabedruck 2. Ausgang in mbar/bar	Optional Übergabedruck 3. Ausgang in mbar/bar
Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.
Art der Messung	Zählergröße
Wählen Sie ein Element aus.	wird nachgereicht
Messstellenbetreiber	Messlokation
Gasanwendungen	
<input type="checkbox"/> Prozessgas (beinhaltet Turbine)	<input type="checkbox"/> Heizgas
Weiteres, falls notwendig:	

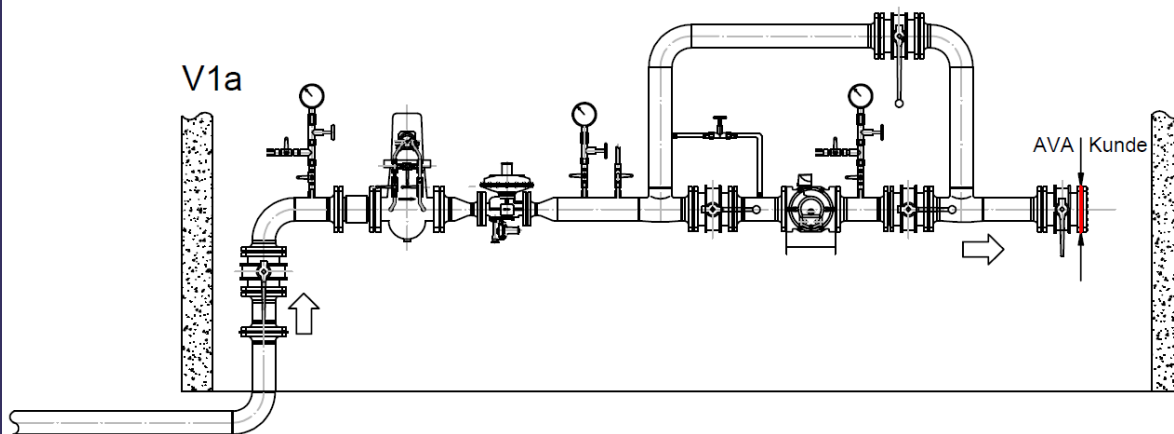
3 Eigentumsgrenze



Netzbereich der Avacon Netz GmbH
Avacon-Abgabestation mit RLM-Messung ≤ 5 bar gemäß DVGW G 491/ G 492
(im kundeneigenen Aufstellraum)

V1a: Beschreibung der Eigentumsgrenze:

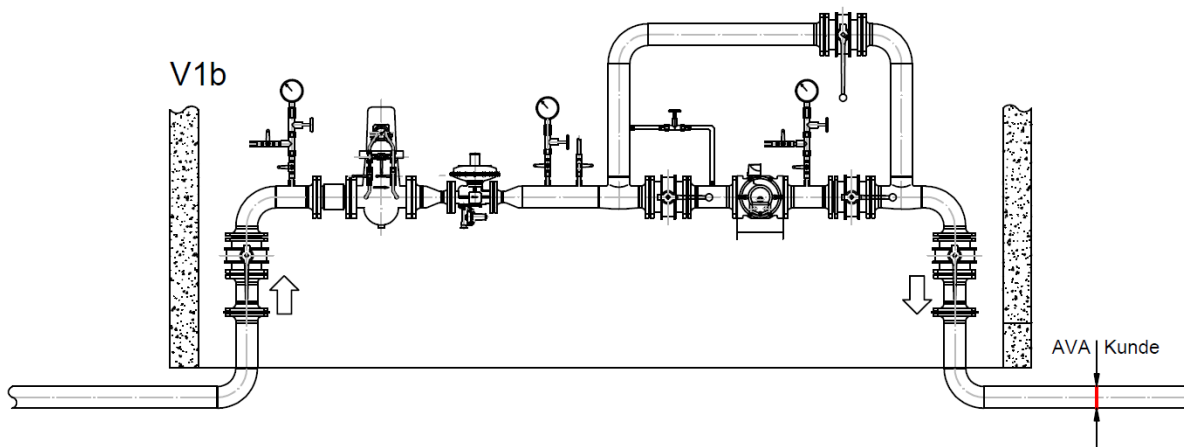
- ausgangsseitiger Flansch der Ausgangs-Absperrarmatur hinter der Gasdruckregel- und Messanlage
- Die Übergabestation steht in unserem Eigentum
- Prinzipskizze:



(bei Fertigteilstation)

V1b: Beschreibung der Eigentumsgrenze:

- Ausgangsseitige Schweißnaht des Ausgangs-Formstückes
- Die Übergabestation steht in unserem Eigentum
- Prinzipskizze:

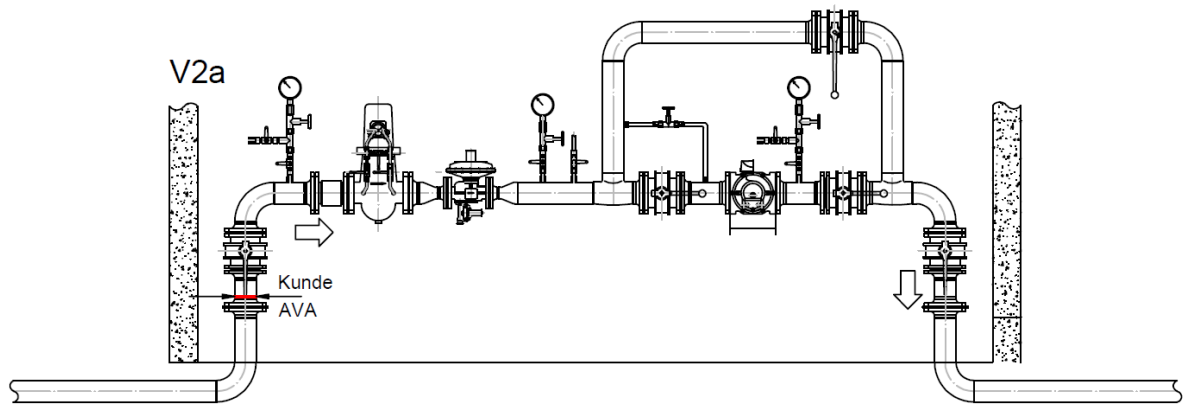


Kundenabgabestation mit RLM-Messung ≤ 5 bar gemäß DVGW G 491/ G 492

(Wenn Isolierflansch verbaut)

V2a: Beschreibung der Eigentumsgrenze:

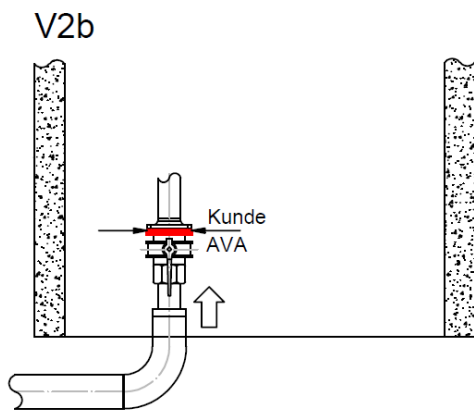
- ausgangsseitige Schweißnaht des Eingangs-Isolierflansches
- Die Übergabestation steht in Kundeneigentum
- Prinzipskizze:



(bei Hauseinführungskombination)

V2b: Beschreibung der Eigentumsgrenze:

- Ausgangsflansch des Kugelhahnes
- Die Übergabestation steht in Kundeneigentum
- Prinzipskizze:



4 Anhang

Die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Schaltbilder, Unterlagen bzw. Datenblätter liegen dieser Anlage bei und sind Bestandteil des Vertrages.

Nr.	Name Dokument	Optional: Zeichnungsnummer	Stand
1	R + I - Schemata		
2	Lageplan etc.		
...			



Ergänzende Bedingungen

für Gasnetzanschlüsse oberhalb von Niederdruck

1 Geltungsbereich

- 1 Die folgenden Regelungen sind Grundlage für die Herstellung und Anbindung von Netzanschlüssen für Gasanlagen sowie deren Anschlussnutzung an unser Gasverteilnetz zum Zwecke der Entnahme. Sie gelten für Netzanschlüsse oberhalb von Niederdruck. Die aktuelle Fassung können Sie jederzeit online unter www.avacon-netz.de bzw. ava-con-hochdrucknetz.de abrufen.
- 2 Die Belieferung mit Gas und die Nutzung unseres Gasverteilnetzes zum Transport durch Netznutzer sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen. Vor der Inbetriebnahme des Netzanschlusses sind vertragliche Regelungen zu Gasbezug und Netznutzung durch den bzw. die Netznutzer abzuschließen.
- 3 Mit der persönlichen Ansprache in der dritten Person („Sie“, „Ihr“, „Ihnen“ usw.) ist der Kunde bzw. die Kundin als Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gemeint. Der Netzbetreiber Avacon Netz GmbH / Avacon Hochdruck-netz GmbH ist mit der 1. Person („wir“, „unser“ usw.) gemeint.

2 Netzanschluss

- 1 Der Begriff Netzanschluss beschreibt die Gesamtheit aller Verbindungen zwischen Ihrer Gasanlage und unserem Gasverteilnetz der allgemeinen Versorgung.
- 2 Der Netzanschluss bis zur Eigentumsgrenze zwischen Ihren und unseren Gasanlagen wird ausschließlich von uns bzw. den von uns beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Netzanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- 3 Muss zum Netzanschluss auf Ihrem Grundstück eine Übergabestation, ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperrinrichtung angebracht werden, so können wir von Ihnen verlangen, dass uns ein geeigneter Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung gestellt wird. Auf Verlangen bestellen Sie zu unseren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit.
- 4 Soweit keine persönlich beschränkte Dienstbarkeit bestellt ist, können Sie die Verlegung der Einrichtungen an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn Ihnen ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung haben wir zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Anschlussnutzung des Grundstücks dient. Ziffer 6 Absatz 4 gilt zu unseren Gunsten entsprechend. Im Rahmen von Baumaßnahmen an unseren Anlagen können wir den in unserem Eigentum stehenden Anlagenumfang ändern.
- 5 Wir sind berechtigt, unsere Gasanlagen auch für die Übertragung von Gas an Dritte und von Dritten zu benutzen, sofern dadurch die Erfüllung dieses Vertrages nicht beeinträchtigt wird.
- 6 Gestatten Sie Dritten die Nutzung unseres Netzes über Ihre Gasanlagen, bleiben Sie für die Einhaltung aller vertraglichen Rechte

und Pflichten zwischen uns verantwortlich. Ggf. dafür notwendige Vereinbarungen treffen Sie mit diesen Dritten selbst.

- 7 Im Rahmen von Baumaßnahmen an unseren Gasanlagen können wir den in unserem Eigentum stehenden Anlagenumfang ändern.
- 8 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasverteilnetz anzuschließen.
- 9 Ist der Gasbezug mehr als 1 Jahr unterbrochen oder werden an einem nicht mehr genutzten Anschluss Arbeiten erforderlich, können wir den Anschluss vom Netz trennen. Die spätere Wiederinbetriebnahme eines getrennten Netzanschlusses, sofern dessen technischer Zustand dies zulässt, ist kostenpflichtig.

3 Vorzuhaltende Leistung und Baukostenzuschuss

- 1 Jede Änderung der vertraglich vereinbarten vorzuhaltenden Leistung für Entnahme ist im Voraus mit uns abzustimmen.
- 2 Für die erstmalige Bereitstellung der vorzuhaltenden Leistung bei Neuanschlüssen oder bei Erhöhung der bisher im Netzanschlussvertrag vereinbarten vorzuhaltenden Leistung sind wir berechtigt, einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu verlangen. Die jeweils gültige Höhe des BKZ ist auf dem veröffentlichten Preisblättern ersichtlich, welche jederzeit online unter www.avacon-netz.de bzw. avacon-hochdrucknetz.de, abrufbar sind.
- 3 Stellen wir eine Überschreitung der vereinbarten vorzuhaltenden Leistung für Entnahme fest, ist von Ihnen für diese Überschreitungsleistung eine Pönale in Höhe des zum Überschreitungszeitpunkt geltenden BKZ zu zahlen. Soweit technisch möglich, bieten wir Ihnen bei Überschreitung der vorzuhaltenden Leistung eine dauerhafte Erhöhung der vertraglich vereinbarten vorzuhaltenden Leistung an. Bis zur vertraglichen Vereinbarung dieser Leistungserhöhung sind Sie verpflichtet, die bisher vereinbarte vorzuhaltende Leistung einzuhalten.
- 4 Falls Sie einen Wechsel der Örtlichkeit des Netzanschlusses oder einen Wechsel der Druckstufe veranlassen, wird dafür ein neuer BKZ gemäß Absatz 2 fällig. Der BKZ ist anschluss- und grundstücksbezogen. Eine Anrechnung des gezahlten BKZ für den auf einem anderen Grundstück neu zu erstellenden Netzanschluss erfolgt nicht.
- 5 Wir sind gesetzlich und regulatorisch dazu verpflichtet, unser Netz u.a. möglichst preisgünstig und sicher zu betreiben. Sollten Sie daher Ihren Netzanschluss innerhalb von vier aufeinander folgenden Jahren mit weniger als 80 % der vertraglich vereinbarten vorzuhaltenden Leistung nutzen, behalten wir uns eine Anpassung der vorzuhaltenden Leistung entsprechend Ihrem tatsächlichen Bedarf vor. Dazu können wir im fünften Jahr die vertraglich vereinbarte vorzuhaltenden Leistung auf 110 % des

Wertes absenken, der von Ihnen in den letzten vier Jahren maximal bezogen wurde. In einem solchen Fall setzen wir Sie rechtzeitig und schriftlich in Kenntnis.

4 Kostentragung Netzanschluss

- 1 Wir sind berechtigt, von Ihnen die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für
 - 1 die Herstellung des Netzanschlusses
 - 2 die Änderung, die Trennung oder den Rückbau des Netzanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Stilllegung Ihrer Gasanlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von Ihnen veranlasst werden zu verlangen.
- 2 Gesetzliche Kostentragungsregelungen bleiben davon unberührt.

5 Ihre Gasanlage

- 1 Für die Errichtung, Erweiterung, Änderung, Instandhaltung und Betrieb Ihrer Gasanlage ab der Eigentumsgrenze sind Sie verantwortlich. Betreiber von Gasleitungen auf Werksgeländen haben darüber hinaus das DVGW-Regelwerk G 1010 einzuhalten.
- 2 Änderungen Ihrer Gasanlage oder der Anlagenbetriebsführung mit Auswirkung auf unser Gasverteilnetz sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.
- 3 Werden durch Umbaumaßnahmen in unserem vorgelagerten Gasverteilnetz Änderungen an Ihrer Gasanlage erforderlich, so benachrichtigen wir Sie rechtzeitig über solche Änderungen. Die Kosten für eine Anpassung der technischen Anlagen trägt jeder Vertragspartner für seinen Verantwortungsbereich selbst.

6 Duldung von weiteren Leitungen

- 1 Falls Sie Grundstückseigentümer sind, lassen Sie, soweit nicht ohnehin gesetzlich verpflichtet, für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Erdgas über Ihre in unserem Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,
 - 1 die an die Erdgasversorgung angeschlossen sind,
 - 2 die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Erdgasversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder
 - 3 für die die Möglichkeit der Erdgasversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2 Wir benachrichtigen Sie rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks.
- 3 Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben wir zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.
- 4 Wird die Netznutzung über den Netzanschluss eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

7 Inbetriebsetzung der Gasanlage

- 1 Wir schließen unsere Abgabestation bis zur vereinbarten Eigentumsgrenze über den Netzanschluss an das Gasverteilnetz an und nehmen diese in Betrieb.
Ihre Gasanlage setzt das von Ihnen beauftragte zugelassene Installationsunternehmen in Betrieb.
Übergabestationen in Ihrem Eigentum setzt ein von Ihnen beauftragtes zertifiziertes Anlagenbauunternehmen (nach Prüfung vor Erstinbetriebnahme durch einen Sachverständigen bzw. Sachkundigen) und unserem Beisein, ggf. des Eichbeamten, in Betrieb.
- 2 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage ist bei uns über das Installationsunternehmen oder bei Übergabestationen in Ihrem Eigentum über ein zertifiziertes Anlagenbauunternehmen mit min. 5 Werktagen Vorlauf zu beantragen. Dabei ist unser Anmeldeverfahren (u.a. Betreibererklärung) einzuhalten. Wir können die Kosten für jede Inbetriebsetzung von Ihnen verlangen; die Berechnung kann pauschal erfolgen.

8 Zutrittsrecht

Sie haben den mit einem Ausweis durch uns versehenen Beauftragten den Zutritt zu Ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung unserer technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Ihnen erforderlich ist.

9 Betrieb Ihrer Gasanlage

- 1 Ihre Gasanlage ist so von Ihnen zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf unsere Einrichtungen oder auf die Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Inbetriebsetzungen nach einer Versorgungsunterbrechung.
- 2 Wir sind berechtigt, Ihre Gasanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Auf erkannte Sicherheitsmängel machen wir Sie aufmerksam und können deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind wir berechtigt, den Netzanschluss oder die Inbetriebsetzung oder die Erdgasentnahme durch Sie zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben sind wir hierzu verpflichtet.
- 3 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Gasanlage sowie durch deren Inbetriebsetzung übernehmen wir keine Haftung für die Mängelfreiheit Ihrer Gasanlage. Dies gilt nicht, wenn wir bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.
- 4 Die Gasanlage darf außer durch uns nur durch ein in Installateursverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen oder ein zertifiziertes Anlagenbauunternehmen nach diesen Allgemeinen Bedingungen, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.
- 5 Es dürfen nur Materialien und Erdgasverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (CE-Zeichen, DVGW-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Wir sind berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.
- 6 Wir sind berechtigt, technische Mindestanforderungen an den Anschluss und Betrieb der Gasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des

- Gasverteilnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- 7 Erweiterungen oder Änderungen der Gasanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen oder die Errichtung einer eigenen Erdgaserzeugungsanlage sind uns mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung können wir untereinander regeln. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von unserer vorherigen Zustimmung abhängig gemacht werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
 - 8 Jede Beschädigung des Netzanschlusses, auch solche ohne erkennbaren Gasaustritt, insbesondere undichte Absperreinrichtungen oder Druckregelgeräte sowie das Fehlen von Plomben, haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.
 - 9 Das Errichten von Gebäuden über der Netzanschlussleitung oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende Überbauen oder Bepflanzen der Trasse ist nicht zulässig.

10 Gasentnahme

Sie sind berechtigt, jederzeit die vertraglich vereinbarte Leistung aus unserem Gasverteilnetz zu entnehmen. Dies gilt nicht, soweit und solange wir an der Durchleitung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung uns wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

11 Unterbrechung des Netzanschlusses

- 1 Der Netzanschluss und die Anschlussnutzung kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Wir werden jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Messtellenbetreiber nach den Vorschriften des Messtellenbetriebsgesetzes haben wir nicht zu vertreten.
- 2 Wir werden Sie bei einer beabsichtigten Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung rechtzeitig und in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen sind wir zur Unterrichtung nur verpflichtet, wenn Sie zur Vermeidung von Schäden auf ununterbrochene Erdgaszufuhr angewiesen sind und uns dies unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - 1 nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und wir dies nicht zu vertreten haben oder
 - 2 die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.In den Fällen des Satzes 3 werden wir Ihnen auf Nachfrage nachträglich mitteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.
- 3 Wir sind berechtigt den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn Sie den Bestimmungen des Netzanschlussvertrages zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um
 - 1 eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - 2 die Nutzung des Netzanschlusses unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess- und Steuereinrichtungen zu verhindern,

- 3 zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von uns oder Dritter ausgeschlossen sind oder
- 4 zu gewährleisten, dass dem Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten ein Recht auf Netzzugang nach § 20 EnWG zusteht (Notwendigkeit der Bilanzkreiszuordnung der Marktolokation).
- 4 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind wir berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie uns darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie den Verpflichtungen uns gegenüber nachkommen. Wir können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung des Anschlusses androhen.
- 5 Wir sind berechtigt, auf Anweisung Ihres Lieferanten die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit Ihr Lieferant Ihnen gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und Ihr Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber uns glaubhaft versichert und uns von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass Ihnen keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 6 Wir werden die Unterbrechung des Netzanschlusses unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und Sie oder im Fall des Abs.5 Ihr Lieferant die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.

12 Messeinrichtungen

- 1 Die aus dem Verteilnetz entnommenen Erdgasmengen sind durch Messeinrichtungen eines zertifizierten Messtellenbetreibers festzustellen. Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach §49 EnWG und unsere technischen Mindestanforderungen einzuhalten.
- 2 Soweit wir der zuständige Messtellenbetreiber sind, bestimmen wir Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen sowie die Messung des gelieferten Gases unsere Aufgabe, sofern keine anderweitige Vereinbarung nach Messtellenbetriebsgesetz getroffen worden ist. Wir haben Sie anzuhören und Ihre berechtigten Interessen zu wahren. Wir sind verpflichtet, auf Ihr Verlangen und Ihre Kosten Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- 3 Sie haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung unserer Messeinrichtungen, soweit Sie hieran ein Verschulden trifft. Sie haben uns Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen.

13 Ablesung

- 1 Die Messeinrichtungen werden vom Messtellenbetreiber möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf sein Verlangen von Ihnen selbst abgelesen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

- 2 Solange der Messstellenbetreiber Ihre Räume nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Messstellenbetreiber die entnommene Erdgasmenge auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

14 Befundprüfung von Messeinrichtungen

- 1 Sie können jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellen Sie den Antrag auf Prüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so haben Sie diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst Ihnen.
- 2 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, wird die zu viel oder zu wenig abgelesene Erdgasmenge korrigiert. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die entnommene Erdgasmenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus der Durchschnittsentnahme des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber teilt Ihnen oder Ihrem Lieferanten die korrigierte bzw. durch Schätzung ermittelte Erdgasmenge mit.

15 Ausgleichsversorgung

Entnehmen Sie Erdgas aus unserem Verteilnetz, ohne dass Sie über einen wirksamen Liefervertrag mit einem Lieferanten verfügen, so erfolgt Ihre Belieferung im Wege der Ausgleichsversorgung durch den zuständigen Grundversorger, soweit dieser einer Ausgleichsversorgung zustimmt. Die Preisregelung zur Ersatzbelieferung obliegt dem Grundversorger. Soweit zwischen dem Grundversorger und uns keine Regelung zur Ausgleichsversorgung besteht oder der Grundversorger diese ablehnt, sind wir berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unverzüglich zu unterbrechen und Ihnen unsere entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

16 Haftung

- 1 Die Haftung von uns ist dem Grunde und der Höhe nach entsprechend § 18 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) begrenzt, dessen Wortlaut als Anhang beigefügt und damit Vertragsbestandteil ist.
Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die vorliegende Haftungsregelung angepasst.
- 2 Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haften wir und Sie dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und Sie sowie unsere Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden; wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren

Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- 3 Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.
- 4 Gestatten Sie Dritten die Nutzung unseres Netzes über Ihre Anlagen, haben Sie mit diesen Dritten eine Haftungsregelung gem. § 18 Niederdruckanschlussverordnung zu unseren Gunsten zu vereinbaren. Fehlt diese Vereinbarung stellen Sie uns von Ansprüchen dieser Dritten in einem Schadensfall frei.

17 Zahlungsbedingungen und Abrechnung von unvermeidbaren Mehrkosten

- 1 Die im Vertrag genannten Kosten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer werden wie folgt zur Zahlung fällig, es sei denn im Vertrag ist Abweichendes geregelt:
 - 1 50 % nach Auftragserteilung und Erhalt der Anzahlungsaufforderung und
 - 2 50 % nach Leistungserfüllung, zwei Wochen nach Erhalt der Schlussrechnung.
 - 3 Die Anzahlung in Höhe von 50 % des Betrags ist Voraussetzung für den Baubeginn.
- 2 Die Netzanschlusskosten stehen unter dem Vorbehalt, dass innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss mit der Ausführung begonnen werden kann. Bei späterem Beginn sind wir zu einer Neukalkulation der Netzanschlusskosten berechtigt. Bei Nichtausführen oder Nichtfertigstellung der Gaskundenanlage durch Gründe, die Sie zu vertreten haben, tragen Sie die bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie gegebenenfalls erforderliche Rückbaukosten.
- 3 Die oben genannten Beträge stellen wir Ihnen zu den vorgenannten Zeitpunkten in Rechnung. Die von uns in Rechnung gestellten Beträge werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen uns gegenüber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt davon unberührt.
- 5 Bei der Anschlussrealisierung können Umstände eintreten, die wir nicht zu vertreten haben und von uns nicht vorherzusehen waren. Dies gilt insbesondere für Änderungen, die aus technischen Gründen unumgänglich oder die aufgrund nachträglicher behördlicher Auflagen entstanden sind. Daraus resultierende unvermeidbare Mehrkosten verrechnen wir Ihnen mit der Schlussrechnung.
- 6 Gegen Ansprüche von uns kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 7 Kosten aus Zahlungsverzug von Forderungen gemäß der NDAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sind von Ihnen zu zahlen.

18 Datenaustausch

Wir sind berechtigt als grundzuständiger Messstellenbetreiber die benötigten Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an den jeweiligen Lieferanten und berechtigten Dritten weiterzuleiten.

19 Schlussbestimmungen

- 1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- 2 Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur Information über diese Datenverarbeitung erhalten Sie ein gesondertes Informationsblatt.
- 3 Sofern Ihre Mitarbeiter bei der Durchführung des Vertrages unsere Ansprechpartner sind, sind Sie verpflichtet, das gesonderte Informationsblatt an Ihre Mitarbeiter weiterzuleiten und Ihre Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang wir Daten Ihrer Mitarbeiter verarbeiten.

20 Sonstiges

- 1 Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ein Schlichtungsverfahren beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 0 30-27 57 24 00, erreichbar.
- 2 Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erhalten Sie auf unserer Homepage.
- 3 Diese allgemeinen Bedingungen beruhen auf den derzeitigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Treten diesbezüglich Änderungen ein, so sind wir berechtigt, eine Anpassung dieser allgemeinen Bedingungen vorzunehmen. Anpassungen gelten als genehmigt, wenn wir Ihnen die neue Fassung der allgemeinen Bedingungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten, unter Hervorhebung der Änderungen und Hinweis auf Ihr Widerspruchsrecht übermitteln und Sie dem nicht innerhalb der oben genannten Frist widersprechen.

§ 18 Niederdruckanschlussverordnung

- 1 Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
 - a. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
 - b. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 2 Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
 - a. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 - b. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 - c. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 - d. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
 - e. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.
- 3 Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- 4 Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- 5 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- 6 Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 7 Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

Regelungen



für Neuanschlüsse und Anschlussänderungen

1 Allgemeine Voraussetzungen

- zum Zeitpunkt der Herstellung sind die Leitungstrasse und der Bereich der Gebäudezuführung frei zugänglich
- Trassenverlauf ohne Querung von Gewässern, Schutzwällen, Kanälen, Gräben, etc.
- erforderliche Tiefbauarbeiten in den Bodenklassen 2-5 gemäß DIN 18300
- Verlegen der Leitungen oberhalb +5 °C (Tagesmittelwert)
- Anschluss an das Versorgungsnetz bis zu einer Tiefe von 1,25 Meter gemessen ab Geländeoberkante
- Sollte die Leitungstrasse zur Herstellung des Netzanschlusses über fremde Grundstücke verlaufen, ist für die Verlegung der Netzanschlussleitungen die Gestattung/Baugenehmigung des jeweiligen Grundstückseigentümers erforderlich. Die Baugenehmigungen müssen auf den jeweiligen Eigentümer des Versorgungsnetzes ausgestellt sein.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Netzanschlussleitungen auf Dauer (z.B. für Überprüfungen und Aufgrabungen) zugänglich bleiben müssen. Eine Überbauung ist ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen nicht zulässig. Dies betrifft auch das dauerhafte Lagern von Materialien sowie Pflanzungen über den Netzanschlussleitungen.

Variante a

2 Herstellung eines Netzanschlusses mit Eigentumsgrenze Avacon-Abgabestation)

2.1 Leitungsbau (inkl. Tiefbau & evtl. Schiebergruppe)

Länge	XX m
Nennweite	DNXX
MOP	XX bar

2.2 Anlagenbau (Abgabestation inkl. Tiefbau & Fundament (sofern benötigt))

Spezifikation Abgabestation (Fertigteilstation):

- Gasqualität: Erdgas L/H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260
- Aufstellort: durch Kunden bereitgestelltes, frei zugängliches und baufreies Grundstück
(Benötigte Grundstücksgröße: L x B = ca. 6000 x 2000)
- Filterung: einschienig ggf. mit Umgang /zweischienig
- Regelung: einschienig/zweischienig
- Messung (MSB): G XXX /DN XXX mit Umgang für Revisionszwecke
Zustandsmengenumwerter mit GSM / GRS-Datenmodem
- Datenfernübertragung: ja/nein
- Bereitstellung von Stromanschluss durch Sie

Spezifikation Abgabestation im eigenen Aufstellraum:

- Gasqualität: Erdgas L/H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260
- Aufstellort: durch Kunden bereitgestellter (siehe Anforderungen)
(lichte Innenabmessungen des Aufstellraumes: L x B x H = ca. 6000 x 2000 x 2800)
- Filterung: einschienig ggf. mit Umgang /zweischienig
- Regelung: einschienig/zweischienig
- Messung (MSB): G XXX /DN XXX mit Umgang für Revisionszwecke
Zustandsmengenumwerter mit GSM / GRS-Datenmodem
- Datenfernübertragung: ja/nein
- Bereitstellung von Stromanschluss durch Sie
- inkl. nach außen geführte Funktionsleitungen
- inkl. Bauaufsicht, Abnahmen, Inbetriebnahme etc.
- Bei der Lieferzeit muss derzeit von ca. 6-9 Monate nach Auftragserteilung ausgegangen werden.

Sofern Aufstellraum durch Kunden bereitgestellt wird:

Wichtigste Anforderungen an den Aufstellraum der Gasdruckregelmessanlage (GDRM):

- Betonfußboden, keine Leichtbauwände (Rohrleitungsunterstützung)
- muss frostfrei sein
- Beleuchtung
- sollen andere Anlagenteile (Versorgungsanlagen) gemeinsam mit der Gasanlage in dem Raum untergebracht werden, so bedarf dies der vorherigen Abstimmung
- Für Arbeiten an der GDRM ist eine ausreichende Arbeitsfläche vorzusehen. Die lichte Weite der Gänge im Aufstellraum muss immer mind. 0,8 m betragen
- Die freie Fläche der unverschließbaren Be- und Entlüftungsöffnungen muss jeweils 0,25% der Grundfläche des Aufstellraumes betragen (Querbelüftung). Befindet sich der Fußboden des Aufstellraumes mehr als 3 m unter Erdgleiche, muss er einen 2-fachen Luftwechsel pro Stunde aufweisen (evtl. Zwangsbelüftung)
- Be- und Entlüftungsöffnungen nach außen ins Freie
- für die Messeinrichtung wird eine 230 V_AC Spannungsversorgung benötigt
- Wenn eine Dampfkesselanlage zu versorgen ist, ist gemäß TRD 412 eine schnellschließende Armatur außerhalb des Kesselaufstellraumes in der Zuleitung erforderlich (gehört nicht zum Lieferumfang der Abgabe-station, kann aber in Fließrichtung betrachtet, hinter der letzten Armatur der Anlage mit im Raum installiert werden. Der Raum muss dann entsprechend grösser ausgeführt sein)
- Alle Trennwände, Decken sowie Rohr-, Kabel- und Leitungsdurchführungen in Gebäuden zwischen Bereichen, in denen mit einer Ansammlung von Gasen zu rechnen ist, und Bereichen, in denen dies nicht der Fall ist, sind so auszuführen, dass eine Verschleppung von Gasen oder Dämpfen nicht möglich ist, z.B. durch gasdichte Wände und Durchführungen sowie Sandfallen. Es sollte keine Verbindung zu einem Abwasserkanal bestehen. Wände, Decken und Dächer dürfen keine unbelüfteten Hohl- oder Toträume aufweisen, wobei eine Belüftung unabhängig vom Aufstellungsraum sein muss. Wände, Decken und Dächer müssen aus feuerhemmendem Material bestehen. Wenn also der Wasseranschluss im selben Raum mit untergebracht werden soll, gilt dies ebenso für alle Rohr-,Kabel- und Leitungsdurchführungen, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung stehen
- Weitere Anforderungen ergeben sich aus dem DVGW-Arbeitsblatt G 491 bzw. G 492

2.3 Zähler (technische Informationen)

Zur Messung der von Ihnen gewünschten Gesamtleistung muss ein G XXX xxZähler verbaut werden.

Sollten Sie beabsichtigen, einen Dritten als Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen so teilen Sie uns dies bitte mit.

Variante b

2 Herstellung eines Netzanschlusses mit Eigentumsgrenze Kundenabgabestation

2.1 Leitungsbau (inkl. Tiefbau & evtl. Schiebergruppe)

Länge	XX m
Nennweite	DNXX
MOP	XX bar

2.2 Zähler (technische Informationen)

Zur Messung der von Ihnen gewünschten Gesamtleistung muss ein G XXX xxZähler verbaut werden.

Sollten Sie beabsichtigen, einen Dritten als Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen so teilen Sie uns dies bitte mit.

3 Termine

Zur Umsetzung der Leistungen gemäß Ziff. 1 haben wir einen Zeitraum von ca. XY Monaten vorgesehen. Dies gilt bei fristgerechtem Abschluss dieses Netzanschlussvertrags sowie nach Vorlage aller baulichen, genehmigungsrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen.

Bauverzögerungen, die nicht durch uns beeinflusst werden können, können zu Verschiebungen der Inbetriebnahme Ihres Netzanschlusses führen. Bei Terminverschiebungen benachrichtigen wir Sie entsprechend.